

Arbeitskräfteüberlassung

Gleichstellungsgebot

Betriebsverfassung

Anlegerschaden
Naturalrestitution
gegen Feststellungsklage

Deliktsgerichtsstand für
Markenrechtsverletzungen

Arbeitsrecht im
Konsolidierungspaket

Stellvertretender
GmbH-Geschäftsführer

„Umbrella claims“
Schadenersatz bei Kartellverstößen?

Beihilfen
Ausgleichszahlungen im Postsektor

„Umbrella claims“: Schadenersatz bei Kartell- verstößen auf Um- oder Abwegen?

Haften Kartellbeteiligte für die Preispolitik von nicht am Kartell beteiligten Konkurrenten?

ISABELLA HARTUNG

A. Einleitung

Der BGH hat sich in einer E v 28. 6. 2011 mit Schadenersatzansprüchen nach einem Preiskartell der Hersteller von Selbstdurchschreibepapier beschäftigt.¹⁾ Das Urteil enthält grundlegende Aussagen zu mehreren viel diskutierten Themen iZm Schadenersatzansprüchen bei Kartellverstößen: Der BGH hat entschieden, dass auch indirekte Abnehmer Schadenersatz verlangen können. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die nachteiligen Folgen eines Preiskartells nicht notwendigerweise bei den direkten Abnehmern der Kartellbeteiligten realisieren, sondern – weil die direkten Abnehmer die Preiserhöhungen weitergeben können – oft auf nachfolgende Marktstufen verlagert werden. Gleichzeitig (und konsequent) können laut BGH Kartellbeteiligte gegen den Schadenersatzanspruch eines Abnehmers den Einwand erheben, dass dieser die kartellbedingte Preiserhöhung auf seine eigenen Kunden überwälzt und deswegen letztlich keinen Schaden habe (sog „Passing-On-Defence“).

Vereinzelt wird in der österr Lit die Ansicht vertreten, dass ein Schadenersatzanspruch gegen die Kartellbeteiligten auch den Kunden von am Kartell nicht

beteiligten Anbietern zustehe, wenn diese Anbieter ihre Preise im „Windschatten“ des Kartells erhöht haben.²⁾ Wie in der Folge gezeigt wird, übersieht diese Ansicht aber grundlegende Unterschiede zwischen indirekten Abnehmern und sog „umbrella plaintiffs“, die ihre Ansprüche gegen die Kartellbeteiligten lediglich auf einen „Preisschirmeffekt“ gründen.

B. Der „Preisschirmeffekt“

Ein Preisschirmeffekt kann vorliegen, wenn Kartellaußenseiter Auswirkungen eines Kartells nutzen, um die eigenen Preise auf ein Niveau zu erhöhen, das ohne Kartell nicht durchsetzbar gewesen wäre.

Voraussetzung dafür ist zuallererst, dass die Kartellbeteiligten ihre Preise am Markt wegen des Kar-

RA Dr. *Isabella Hartung*, LL.M., ist bei Barnert Egermann Illigasch Rechtsanwälte tätig und berät seit vielen Jahren spezialisiert im Kartellrecht.

- 1) Siehe die wichtigsten Passagen der E in *ecolex* 2012, 42, sowie *Wollmann*, Europarechtliches zu BGH Selbstdurchschreibepapier, *ecolex* 2012, 113.
- 2) *Weiland*, Schadenersatzanspruch indirekter Abnehmer gegen Kartellanten, *ecolex* 2012, 110; *Wilhelm*, Kartellverbot, kartellierte Preise: Schadenersatz, und wenn ja wie viele? *ecolex* 2012, 105.

tells tatsächlich erhöhen konnten. Vereinbarungen bzw abgestimmte Verhaltensweisen verstoßen schon dann gegen Art 101 AEUV, wenn sie eine Wettbewerbsbeschränkung nur bezwecken; dass eine solche auch tatsächlich bewirkt wird, ist für die Einordnung eines Verhaltens als Verstoß gegen Art 101 AEUV nicht notwendig. MaW: Nicht jedes Verhalten, das gegen Art 101 AEUV verstößt (und deswegen allenfalls von einer Wettbewerbsbehörde mit Geldbußen sanktioniert wird), zieht notwendigerweise einen Preisschirm nach sich.

Sofern ein Preisschirm vorliegt, ist der Umstand, dass die nicht am Kartell beteiligten Wettbewerber ihre Preise im „Windschatten“ dieses Schirms erhöhen, eine mögliche, aber keine typische oder gar zwangsweise Folge eines Kartells. Wenn es wegen eines Kartells zu einer Reduktion des Angebots oder einer Anhebung der Preise der am Kartell beteiligten Unternehmen kommt, können die Wettbewerber der Kartellbeteiligten darauf auf verschiedene Arten reagieren. Sie können zB ihre Preise moderat anheben oder mit dem Kartell-Preis gleichziehen, sie können aber auch ihre Preise unverändert lassen und die Situation dazu nutzen, den Kartellbeteiligten Kunden abzuwerben. Anders als *Weiland*³⁾ meint, ist es also *nicht* so, dass „jeder objektive Beobachter, der auch nur halbwegs mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten vertraut ist, damit rechnen wird, dass es zu solchen Fällen der Preiserhöhung auch durch unabhängige Unternehmer kommen wird“. Richtig ist vielmehr, „dass man nicht bei der Idealvorstellung linearer Auswirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen stehen bleiben darf. Vielmehr können die tatsächlichen Zusammenhänge äußerst vielgestaltig sein“.⁴⁾ Welche Konsequenzen dieser Umstand für die schadenersatzrechtliche Haftung der Kartellbeteiligten haben muss, wird in der Folge näher dargestellt.

C. Haftungsbegrenzende Elemente

1. Unionsrechtliche Vorgaben

Der EuGH hat in *Courage/Crehan*⁵⁾ ausgesprochen, dass jedermann den Ersatz des Schadens verlangen könne, der ihm durch einen Vertrag, der den Wettbewerb beschränken oder verfälschen kann, oder durch ein entsprechendes Verhalten entstanden ist. Konkret ging es in *Courage/Crehan* um die Frage, ob ein Unternehmen einen Schadenersatzanspruch geltend machen kann, obwohl es selbst Partei des gegen die Wettbewerbsregeln verstoßenden Vertrags ist.

In *Manfredi* hat der EuGH näher spezifiziert, dass Schadenersatz dann gebührt, „wenn zwischen diesem und dem Kartell ein ursächlicher Zusammenhang besteht“.⁶⁾ Das Wort „jedermann“ erfuhr hier eine explizite Einschränkung.

Überdies ist seit *Manfredi* anerkannt, dass nicht nur die Regelung der Verfahrensmodalitäten für die Geltendmachung des Rechts auf Schadenersatz für Kartellverstöße, sondern auch die Bestimmung sonstiger Einzelheiten für die Ausübung dieses Rechts – insb derjenigen für die Anwendung des Begriffs „ursächlicher Zusammenhang“ und für die Ermittlung des Umfangs des Ersatzes – Aufgabe des jeweiligen in-

nerstaatlichen Rechts ist. Zu beachten haben die MS dabei den EU-rechtlichen Äquivalenz- und den Effektivitätsgrundsatz: Die innerstaatlichen Vorschriften für Schadenersatzklagen wegen Verstößen gegen Art 101 AEUV dürfen nicht weniger günstig ausgestaltet sein als für Schadenersatzklagen wegen Verstößen gegen nationale Wettbewerbsvorschriften, und die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte darf durch die innerstaatlichen Regeln nicht praktisch unmöglich oder übermäßig erschwert werden.⁷⁾

Für „umbrella claims“ gibt es demnach keine unionsrechtlichen Vorgaben. Das entspricht auch der Ansicht der EK. Im 2011 publizierten Entwurf eines Leitfadens zur Quantifizierung des Schadens in Schadenersatzklagen wegen Verletzung des Art 101 oder 102 AEUV stellt die EK diesbezüglich klar, dass es von den „anwendbaren Rechtsvorschriften“ [dh dem innerstaatlichen Recht] abhängt, ob und in welchem Umfang solche Kunden von den zuwiderhandelnden Unternehmen Schadenersatz fordern können.⁸⁾

2. Nationales Schadenersatzrecht

Der BGH hat in seiner *Selbstdurchschreibepapier*-E⁹⁾ auf Basis des deutschen Rechts befunden, dass der Kausalzusammenhang zwischen Kartell und Schaden von indirekten Abnehmern nicht mit der Begründung verneint werden könne, dass die Preispolitik des direkten Abnehmers eines Kartellbeteiligten (der den ihm entstandenen Schaden auf die nachfolgende Marktstufe abwälzt) auf dessen autonomer Entscheidung beruhe. Diese Überlegung mag für den konkreten Fall stimmen und vielleicht auch auf das österr Recht übertragbar sein.¹⁰⁾ Sie sagt aber nichts darüber aus, ob auch Schäden von „umbrella plaintiffs“ in ausreichendem Kausalzusammenhang zum rechtswidrigen Verhalten der Kartellbeteiligten stehen. Damit hat sich der BGH nicht befasst. Zu dieser Frage existieren bisher, soweit ersichtlich, keine Entscheidungen nationaler Gerichte der EU-MS.¹¹⁾

In der österr Lit wird die Frage, ob auf einen Preisschirmeffekt gestützte Klagen aus rechtlicher Sicht zumindest theoretisch Erfolg haben können,¹²⁾ vielfach unter dem Titel der Adäquanz diskutiert. Durch die Adäquanztheorie soll eine Haftungsbegrenzung inso-

3) *ecolex* 2012, 110 (113).

4) *Alexander*, Schadenersatz und Abschöpfung im Lauterkeits- und Kartellrecht (2010) 388.

5) EuGH 20. 9. 2001, C-453/99, *Courage/Crehan*, Slg 2001, I-6297.

6) EuGH 13. 7. 2006, C-295/04 bis C-298/04, *Manfredi*, Slg 2006, I-6619 Rn 61.

7) Siehe FN 5 Rn 62 mwN.

8) Entwurf eines Leitfadens zur Quantifizierung des Schadens in Schadenersatzklagen wegen Verletzung des Art 101 oder 102 AEUV, FN 112, http://ec.europa.eu/competition/consultations/2011_actions_damages/draft_guidance_paper_de.pdf

9) BGH 28. 6. 2011, KZR 75/10.

10) So offenbar *Wilhelm*, *ecolex* 2012, 105.

11) US-amerikanische Gerichte – die grds durchaus als Schadenersatzkläger-freundlich bekannt sind – haben aus rechtlichen Erwägungen Ansprüche von „umbrella plaintiffs“ grds abgelehnt; zusammenfassend: *Vitamins Antitrust Litigation*, 2001-2 Trade Cases 73, 339.

12) Zu Beweisproblemen: zB *Alexander*, Schadenersatz 388; *Logemann*, Der kartellrechtliche Schadenersatz (2009) 238 f.

fern erfolgen, als vollkommen unvorhersehbare Folgen eines Verhaltens demjenigen, der dieses Verhalten gesetzt hat, nicht mehr zugerechnet werden.¹³⁾ Letztlich geht es hierbei um die ex ante zu beurteilende Wahrscheinlichkeit der Herbeiführung eines bestimmten Schadens durch ein bestimmtes Verhalten. Mehrere österr Literaturstimmen lehnen einen Anspruch der Kunden von nicht am Kartell beteiligten Unternehmen für Schäden aufgrund eines Preisschirmeffekts mangels Adäquanz ab.¹⁴⁾ Zum gleichen Ergebnis, wenn auch mit dogmatisch anderer Begründung, kommen zahlreiche Lehrmeinungen aus Deutschland.¹⁵⁾ Denjenigen Stimmen, die in solchen Fällen eine adäquate Verursachung bejahen und in der Folge eine Zurechnung der Preispolitik von nicht in der Lieferkette der Kartellbeteiligten stehenden Dritten für möglich halten wollen,¹⁶⁾ ist Folgendes entgegenzuhalten:

Eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs wird häufig dann angenommen, wenn eine autonome menschliche Handlung, die nicht eine zwangsläufige Folge der ersten Ursache ist, in den Kausalablauf eingreift.¹⁷⁾ Davon umfasst sind die Fälle sog „psychischer Kausalität“, bei denen der Täter nur dadurch ursächlich für den Schaden wird, dass er eine Bedingung für die Willensbetätigung eines anderen, der den Schaden herbeiführt, schafft. Der Eintritt eines Schadens als Folge einer rechtswidrigen Handlung (hier: des Kartellverstößes durch die daran Beteiligten) hängt also vom freien Entschluss eines Dritten (hier: des nicht am Kartell beteiligten Wettbewerbers) ab. Sofern der Dritte ohne den Kartellverstoß nicht einmal die Möglichkeit für eine entsprechende Willensbetätigung gehabt hätte, war der Kartellverstoß grds eine Ursache für die Willensbetätigung des Dritten iS einer *conditio sine qua non*.¹⁸⁾ Bei dieser bloßen Kausalitätsbetrachtung iS einer logischen Bedingtheit darf jedoch nicht stehengeblieben werden; vielmehr muss diese iS einer wertenden Zurechnung gewissen Korrekturen unterworfen werden.¹⁹⁾

Laut der og BGH-E unterbricht die Willensbetätigung des vom Kartellbeteiligten direkt Abnehmenden die Zurechnung nicht. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass auch die Preissetzungsentcheidung eines dritten Wettbewerbers, der seine Preise parallel zum Kartell erhöht, die Zurechnung nicht unterbricht – im Gegenteil. Relevant ist für die Frage der Zurechnung von Fällen psychischer Kausalität insb die rechtliche Bewertung des Erfolgs, den die Willensbetätigung des Dritten bezweckt.²⁰⁾ Zwischen der Willensbetätigung des direkten Abnehmers und der Willensbetätigung eines dritten Wettbewerbers bestehen erhebliche Unterschiede,²¹⁾ die eine gleiche Bewertung dieser beiden Fälle verbieten:

Wenn ein direkter Abnehmer eines Kartellbeteiligten aufgrund der kartellbedingt höheren Preise des Kartellbeteiligten seinen eigenen Preis nach oben anpasst, will er damit Schaden von sich selbst abwenden, dh, er handelt defensiv. Er reagiert lediglich auf die Erhöhung der Preise seines Lieferanten; er überwälzt damit den Schaden auf den indirekten Abnehmer, der ihn – so der BGH in seiner *Selbstdurchschreibepapier-E* – beim Kartellbeteiligten geltend machen kann. Hier wäre also dem direkten Abnehmer ein

Schaden entstanden, wenn er die Preiserhöhung nicht an seinen Kunden weitergegeben hätte.

Wenn hingegen ein Wettbewerber der Kartellbeteiligten in Kenntnis von deren Preisen seine eigenen Preise nach oben anpasst, trifft er eine aktive bzw offensive Entscheidung. Er gibt nicht eine Preiserhöhung seines Lieferanten *volens* weiter, sondern entscheidet aus Eigenem, von seinen Kunden höhere Preise zu verlangen (anstatt zB seine Umsätze dadurch zu steigern, dass er Kunden der Kartellbeteiligten abwirbt). Die Unabhängigkeit der Entscheidung eines Wettbewerbers des Kartells ist umso evidentier in Fällen, die nicht das Festsetzen von Preisen für Handelsgüter betreffen, an welches das Konzept des „Handelns im Windschatten“ am ehesten anknüpft. Auf Ausschreibungsmärkten entscheidet der Wettbewerber, ob er den Zuschlag für Projekte erhalten möchte oder ob er versuchen will, einen höheren Preis (bei weniger Projekten) zu erlangen. Er will mit seiner Willensbetätigung keinen Schaden von sich selbst abwenden, sondern lediglich seine Marge erhöhen.

Solche Fälle hat der BGH in der *Selbstdurchschreibepapier-E* nicht behandelt. Die Ratio seiner Entscheidung, indirekten Abnehmern einen Schadenersatzanspruch zu gewähren, liegt (nur) in der Sicherstellung, die Kartellbeteiligten nicht dadurch zu entlasten, dass bei ihren direkten Abnehmern kein Schaden entstanden ist, weil Letztere die Preiserhöhung an die nachfolgende Marktstufe weitergeben konnten. Der BGH will also umfangmäßig letztlich nicht mehr, als die Kartellbeteiligten für den von ihnen unmittelbar verursachten Schaden haften lassen. „Umbrella claims“ würden darüber weit hinausgehen.

Ebenso muss es auf Basis der bestehenden österr Zivilrechtsdogmatik schon aus rechtlichen Gründen zu einer Ablehnung von „umbrella claims“ kommen.²²⁾ Zwar werden die Fragen rein psychischer Kausalität in Österreich nicht notwendigerweise un-

13) *Kozioł/Welser*, Bürgerliches Recht II¹³ 311; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB Kommentar III/2 a³ § 1295 Rz 14 mwN.

14) So *Eilmansberger*, Schadenersatz wegen Kartellverstößes: Zum EuGH-Urteil *Courage – Crehan*, *ecolex* 2002, 28; *Eilmansberger* in *Streinz*, EUV/AEU² Art 101 AEUV Rz 135; *Wollmann*, *ecolex* 2012, 113 (117).

15) *Meefsen*, Der Anspruch auf Schadenersatz bei Verstößen gegen EU-Kartellrecht (2011) 256 f; *Bulst* in *Möschel/Bien* (Hrsg), Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadenersatzklagen? (2010) 242 f; *Alexander*, Schadenersatz 387 ff; aA *Logemann*, Schadenersatz 238.

16) *Wilhelm*, *ecolex* 2012, 105; *Weiland*, *ecolex* 2012, 110 (113).

17) *Kozioł*, Österreichisches Haftpflichtrecht I³, Allgemeiner Teil Rz 3/17 mwN.

18) Vgl *Kozioł*, Haftpflichtrecht Rz 3/16. NB: Es darf nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden, dass das kartellrechtswidrige Verhalten auch tatsächlich ursächlich dafür war, dass ein nicht am Kartell beteiligtes Unternehmen seine Preise ebenfalls angehoben hat.

19) Vgl *Medicus*, Die psychisch vermittelte Kausalität im Zivilrecht, *Jus* 2005, 289 (291 f), der neben Adäquanztheorie und Lehre vom Schutzzweck der Norm erheblichen weiteren Bedarf nach haftungsbeschränkenden Kriterien – insb bei psychisch vermittelter Kausalität – sieht.

20) *Medicus*, *Jus* 2005, 289 (297).

21) Vgl die Differenzierung bei *Bulst*, Schadenersatzansprüche der Marktgegenseite im Kartellrecht (2006) 255 und *Alexander*, Schadenersatz 388 f.

22) *Wilhelm*, *ecolex* 2012, 105, meint, dass das deutsche und österr Haftpflichtrecht im hier gegenständlichen Zusammenhang gleich sind.

ter dem Titel der Kausalität geprüft, sondern unter dem der Rechtswidrigkeit; das macht aber im Ergebnis keinen Unterschied: Ein nicht zielgerichtetes Einwirken auf einen fremden Willen ist nicht per se haftungsbegründend, sondern nur unter bestimmten Umständen – ua dann, wenn es eine besondere Gefahr heraufbeschwört.²³⁾ Das Verhalten der Kartellbeteiligten führt aber zu einer besonderen Gefahrensteigerung nur im Hinblick auf ihre eigenen Kunden (da diese quasi gezwungen sind, die Preiserhöhungen an die nachgelagerten Abnehmer weiterzugeben, wenn sie keine Gewinneinbuße hinnehmen wollen). Die Gefahrensteigerung im Hinblick auf das Preisverhalten von dritten Wettbewerbern ist im Vergleich dazu gering. Viel eher wird es dem allg Lebens- bzw Marktrisiko zuzurechnen sein, dass ein Unternehmen angesichts einer günstigen Marktlage beschließt, seine Preise zu erhöhen.²⁴⁾ Eine Haftung der Kartellbeteiligten für die Folgen dieses Entschlusses muss daher ausscheiden.

Schadenersatzforderungen von „umbrella plaintiffs“ aus rechtlichen Erwägungen abzulehnen, hält auch der Überprüfung im Lichte des unionsrechtlichen Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatzes stand. Spezifische innerstaatliche Vorgaben für „umbrella claims“ wegen Verstößen gegen das KartG 2005 gibt es (bisher) nicht; es käme also zu keiner Schlechterstellung von Schadenersatzklagen wegen Verstößen gegen Art 101 AEUV iS des Äquivalenzgrundsatzes. Auch der Effektivitätsgrundsatz steht einem solchen Ergebnis nicht entgegen.²⁵⁾ Dies ergibt sich schon daraus, dass der EuGH eine außervertragliche Haftung der Union gem Art 340 AEUV (vormals Art 288 EGV) regelmäßig nur dann bejaht, wenn ein „unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang“ zwischen dem Verhalten des Organs und dem eingetretenen Schaden besteht; nicht jede noch so entfernte nachteilige Folge einer Organhandlung soll die Union zum Schadenersatz verpflichten.²⁶⁾ In einem Fall psychischer Kausalität wurde ein solcher unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang eines Schadens mit dem Verhalten eines Unionsorgans verneint.²⁷⁾ Die innerstaatlichen Regeln betreffend die Haftung von Unternehmen für Kartellverstöße werden aber aus Sicht des EuGH wohl nicht strengere Maßstäbe anlegen müssen, als er selbst hinsichtlich der Haftung der Union für rechtswidriges Verhalten ihrer Organe anlegt. Insofern hindert der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz das österr Schadenersatzrecht nicht, „umbrella claims“ schon aus rechtlicher Sicht den Erfolg zu versagen.

D. Conclusio, Ausblick

Unternehmen, die sich an einem Kartellverstoß beteiligt haben, haben dafür verschiedene Sanktionen zu gewärtigen: Geldbußen, die von Wettbewerbsbehörden verhängt werden, sowie Schadenersatzansprüche, die von ihren (direkten oder allenfalls indirekten) Abnehmern geltend gemacht werden. Sie sollten aber nicht für das Verhalten von nicht am Kartell beteiligten Wettbewerbern haften, die sich entscheiden, einen durch das Kartell hervorgerufenen Preisanstieg zur Erhöhung ihrer eigenen Preise zu nutzen.

Die von *Wilhelm* und *Weiland* vertretene gegenteilige Ansicht hätte – in der Theorie – eine weitreichende schadenersatzrechtliche Haftung von Kartellbeteiligten zur Konsequenz. In der Praxis würde diese Ansicht jedoch nicht zu einer Stärkung, sondern letztlich zu einer Schwächung der privaten Kartellrechtsdurchsetzung im Wege von Schadenersatzklagen (und somit de facto zu einer Entlastung von Kartellbeteiligten) führen, da sich angesichts des Risikos, derart ausufernden Schadenersatzansprüchen ausgesetzt zu sein, kaum ein Kartellbeteiligter mehr dazu entschließen wird, als Kronzeuge aufzutreten. Und ohne Kronzeugen würde sich die Zahl der Kartellverstöße, die zur Kenntnis der Kartellbehörden und damit der Öffentlichkeit bzw potenziell Geschädigter gelangen, auf einen Bruchteil reduzieren.

23) Vgl *Koziol*, Haftpflichtrecht Rz 4/59.

24) So auch *Alexander*, Schadenersatz 388 f für das deutsche Recht.

25) So auch *Bulst*, Schadenersatzansprüche 255; *Eilmansberger*, The Green Paper on Damages Actions For Breach of the EC Antitrust Rules And Beyond, CML Rev 44/2007, 431 (468 f).

26) Siehe zB *Gellermann* in *Streinz*, EUV/EGV Art 288 EGV Rz 27 mwN.

27) EuG 15. 9. 1998, T-54/96, *Oleifici Italiani*, Slg 1998, II-3377 Rn 57, 67: Die EK hatte den Behörden eines MS im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ein Schreiben mit der (expliziten) Aufforderung geschickt, bestimmte Zahlungen einzufrieren (was die nationalen Behörden daraufhin getan haben). Die Ablehnung der Zahlungen durch die nationalen Behörden sei, so das EuG, deren „wohlüberlegte selbständige Entscheidung“ gewesen und nicht unmittelbar durch das Schreiben der EK verursacht worden; eine Haftung der Union wurde daher verneint.

SCHLUSSSTRICH

- *Ob die Preispolitik von Kartellaußenseitern, die keine Abnehmer der Kartellbeteiligten sind, den am Kartellverstoß Beteiligten aus schadenersatzrechtlicher Sicht zurechenbar ist, ist unionsrechtlich nicht geregelt.*
- *Aus Sicht des österreichischen Rechts spricht viel dafür, eine Zurechnung zu verneinen und somit auf einen Preisschirmeffekt gestützten Schadenersatzansprüchen gegen die Kartellbeteiligten („umbrella claims“) schon aus rechtlichen Gründen den Erfolg zu versagen:*
- *Wenn ein Wettbewerber der Kartellbeteiligten seine eigenen Preise nach oben anpasst, trifft er nämlich eine unabhängige Entscheidung; die Kartellbeteiligten haben dafür keine besondere Gefahrensituation geschaffen, die eine Haftung rechtfertigen würde.*